

Hauptsatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg

Vom 8. April 2016

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg hat aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), die zuletzt durch das Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 23) geändert worden ist, mit Beschluss vom 7. April 2016 folgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

(1) Das Amt führt den Namen »Britz-Chorin-Oderberg«.

(2) Mitgliedsgemeinden sind die Gemeinde Britz, die Gemeinde Chorin mit den Ortsteilen Brodowin, Chorin, Golzow, Neuehütte, Sandkrug, Senftenhütte und Serwest, die Gemeinde Hohenfinow, die Gemeinde Liepe, die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen mit den Ortsteilen Lunow und Stolzenhagen, die Gemeinde Niederfinow, die Stadt Oderberg und die Gemeinde Parsteinsee mit den Ortsteilen Lüdersdorf und Parstein.

(3) Sitz des Amtes ist die Gemeinde Britz.

§ 2

Dienstsiegel

Das Amt führt ein Dienstsiegel. Es zeigt in der Mitte den brandenburgischen Adler. Die obere Umschrift lautet »AMT BRITZ-CHORIN-ODERBERG«. Die untere Umschrift lautet »LANDKREIS BARNIM«. Oberhalb des Wappens befindet sich eine Ziffer. Das Siegel mit der Ziffer 1 trägt zusätzlich noch eine zweite obere Umschrift »Amtsdirektor«.

§ 3

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

(1) Amtsausschussmitglieder teilen dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung des Amtsausschusses beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson für ein Amtsausschussmitglied nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung der Mitgliedschaft im Amtsausschuss von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Be-

schäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.

2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt im Amt Britz-Chorin-Oderberg.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses werden spätestens sieben Tage vor der Sitzung nach § 10 Absatz 5 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten
2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner

§ 5

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

(1) In wichtigen Angelegenheiten des Amtes unterrichtet und beteiligt das Amt die Einwohner der amtsangehörigen Gemeinden durch

1. eine Berichterstattung des Amtsdirektors im öffentlichen Teil der Sitzungen des Amtsausschusses
2. die Durchführung von Einwohnerfragestunden im öffentlichen Teil von Sitzungen des Amtsausschusses
3. die Durchführung von Einwohnerversammlungen

(2) Über eine Berichterstattung entscheidet der Amtsdirektor nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Im Rahmen der Einwohnerfragestunde haben Einwohner der amtsangehörigen Gemeinden das Recht, sich in Angelegenheiten des Amtes mit Vorschlägen, Hinweisen und Beschwerden an den Amtsausschuss oder den Amtsdirektor zu wenden. Kann darauf innerhalb der Einwohnerfragestunde nicht abschließend re-

agiert werden, ist der Einwohner innerhalb von vier Wochen über die Stellungnahme zu den Vorschlägen, Hinweisen oder Beschwerden zu unterrichten. Ist dies nicht möglich, erhält er einen Zwischenbescheid. Die Dauer der Redezeit je Einwohner soll drei Minuten, die Dauer der Einwohnerfragestunde dreißig Minuten nicht überschreiten.

(4) Über die Durchführung von Einwohnerversammlungen entscheidet der Amtsausschuss. Der Amtsdirektor beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt ist, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzungen des Amtsausschusses. Der Amtsdirektor oder ein von ihm Beauftragter leitet die Einwohnerversammlung. Alle Einwohner haben Rede- und Stimmrecht. Über den Versammlungsverlauf ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Sie ist dem Amtsdirektor und dem Amtsausschuss zuzuleiten.

(5) Die Einwohnerschaft kann schriftlich die Durchführung einer Einwohnerversammlung unter Bezeichnung der Angelegenheit beantragen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die in den letzten zwölf Monaten nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Er muss mindestens von fünf vom Hundert der Einwohner des Amtes unterschrieben sein.

§ 6

Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden

Abweichend von § 15 Absatz 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

§ 7

Geschäfte der laufenden Verwaltung

(1) Der Amtsdirektor führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Amtes. Als Geschäft der laufenden Verwaltung gelten insbesondere

1. die Vergabe von Aufträgen entsprechend der im Haushalt eingestellten Mittel bis zu einem Wert von 10.000 Euro,
2. die Stundung und Niederschlagung von Forderungen des Amtes bei Beträgen bis 5.000 Euro,
3. der Erlass von Forderungen des Amtes bei Beträgen bis 500 Euro,
4. der Abschluss sowie die Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften, sofern der Wert, bei Mietverträgen die jährliche Miete, 5.000 Euro nicht überschreitet sowie
5. der Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert 5.000 Euro nicht überschreitet.

(2) Bei Überschreitung der in Absatz 1 Nummer 1 genannten Wertgrenze, ist dem Amtsausschuss zur be-

absichtigten Vergabe ein Beschlussvorschlag mit allen entscheidungsrelevanten Fakten und den voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen vorzulegen. Mit der Beschlussfassung wird der Amtsdirektor ermächtigt, das Vergabeverfahren durchzuführen und den Zuschlag zu erteilen. Der begründete Vergabevermerk ist dem Amtsausschuss in der auf die Vergabeentscheidung folgenden Sitzung vorzulegen.

§ 8

Personalentscheidungen

(1) Der Amtsausschuss entscheidet auf Vorschlag des Amtsdirektors über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern ab der Entgeltgruppe 10 des TVöD-VKA und ab der Entgeltgruppe S 9 des TVöD-SuE.

(2) Der Amtsausschuss entscheidet weiterhin auf Vorschlag des Amtsdirektors über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses und über

1. die Beförderung ab Besoldungsgruppe A 12 sowie
2. die Verleihung eines Amtes einer Laufbahn des höheren Dienstes beim Wechsel der Laufbahngruppe.

§ 9

Sozialbeirat

(1) Der Amtsausschuss richtet für die Vertretung der Interessen von Einwohnern ab dem 65. Lebensjahr (Senioren), Schwerbehinderten, Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung »Sozialbeirat des Amtes Britz-Chorin-Oderberg«. Der Sozialbeirat besteht aus zwanzig Mitgliedern. Mitglieder des Sozialbeirats sind Vertreter aus den im Amtsbereich wirkenden Interessengruppen und Bürger mit besonderen Erfahrungen und Kenntnissen oder aufgrund besonderen Engagements:

1. je ein Vertreter eines jeden Ortsteiles (§ 1 Absatz 2 dieser Satzung) für Interessen der Senioren
2. zwei Vertreter für die Interessen der Schwerbehinderten
3. zwei Vertreter für die Interessen der Kinder und Jugendlichen

(2) Die Mitglieder des Beirates, die Einwohner der amtsangehörigen Gemeinden sein müssen, werden vom Amtsausschuss für die Dauer der Wahlperiode des Amtsausschusses benannt. Sie sind ehrenamtlich tätig und erhalten eine Aufwandsentschädigung. Vorschlagsberechtigt sind die Gemeindevertretungen sowie Organisationen, Vereine und Interessengruppen, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung der in Absatz 1 genannten Personengruppen gehören. Vorschläge sind an den Vorsitzenden des Amtsausschusses zu richten.

(3) Der Sozialbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen

des Amtes. Der Amtsdirektor, von ihm beauftragte Personen und die Amtsausschussmitglieder haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht.

§ 10

Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im »Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg«. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen und die Beschlüsse des Amtsausschusses.

(3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.

(4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstücks, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatz 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt vierzehn Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse in den nachfolgenden Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht:

Gemeinde Britz
Eberswalder Straße 94 a
Eisenwerkstraße 11

Gemeinde Chorin
Ortsteil Brodowin Anger, gegenüber Brodowiner Dorfstraße 19
Ortsteil Chorin Mittelreihe 7
Ortsteil Golzow Bushaltestelle, gegenüber Dorfstraße 10
Ortsteil Neuhütte Bürgerhaus, Waldstraße 31 a
Ortsteil Sandkrug Angermünder Straße 36
Ortsteil Senftenhütte Ärmel 14
Ortsteil Serwest Buswendeschleife, neben Serwester Dorfstraße 15

Gemeinde Hohenfinow

Am Anger 33 (Querhaus)
Mühlenweg 1
Karlswerk 5

Gemeinde Liepe
Karl-Liebknecht-Straße 1, Nebengebäude

Gemeinde Lunow-Stolzenhagen
Ortsteil Lunow Lüdersdorfer Straße, vor dem Feuerwehrgebäude
Ortsteil Stolzenhagen Buswendeschleife
Elsengrund

Gemeinde Niederfinow
Choriner Straße 1

Stadt Oderberg
Markt, Berliner Straße 89
Am Friedenshain 31
Neuendorf 23

Gemeinde Parsteinsee
Ortsteil Lüdersdorf Dorfstraße 50
Ortsteil Parstein Angermünder Straße 11

Die Schriftstücke sind sechs volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlages nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

(6) Die Bekanntmachung von sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften erfolgt ebenfalls abweichend von Absatz 2 in den in Absatz 5 benannten Bekanntmachungskästen. Die Bekanntmachung ist in diesen Fällen mit Ablauf einer vierzehntägigen Aushangfrist bewirkt. Der Tag des Anschlages und der Abnahme zählen nicht mit. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung¹ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 05. April 2013 außer Kraft.

Britz, den 8. April 2016

Jörg Matthes
Amtsdirektor

¹Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 29. April 2016 im Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg.